

schen Parteien und die Tätigkeit für solche Parteien ausschließen“.

Auf diesen Artikel des Konkordats, das in Nordrhein-Westfalen wie in anderen Bundesländern als Landesrecht weiter gilt, berief sich denn auch Kläger Wendt vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster — freilich vergebens.

Der inkriminierte Hirtenbrief, so urteilte der III. OVG-Senat, sei keine „parteipolitische Betätigung“ im Sinne des Konkordats. Die Bischöfe hätten „nur sehr vorsichtig“ versucht, die Wahl zu beeinflussen, und „nicht auf eine Partei, sondern auf die Person der Kandidaten“ hingewiesen.

Zweifellos ständen aber heutzutage auch in der SPD Männer und Frauen „hier und dort an führender Stelle“, die — wie es im katholischen Hirtenbrief gefordert werde — „nach christlichen Grundsätzen“ leben.

Der Münsteraner Senat ließ außer acht, daß nach Ansicht der nordrhein-westfälischen Bischöfe nur jene Kandidaten katholische Stimmen erhalten durften, die eine weitere Forderung erfüllten: Sie müßten sich laut Hirtenbrief „mühen, christliche Ordnungen zu verwirklichen“.

Christdemokratische Agitatoren hatten denn auch vor allem in katholisch besiedelten Landstrichen darauf verwiesen, daß ihre Partei als einzige die im Hirtenbrief geforderten „christlichen Ordnungen“ einschließlich konfessioneller Schulen, Heime und Kindergärten anstrebt.

Vergebens monierte Kläger Wendt, daß CDU-Kandidaten im Wahlkampf den Hirtenbrief als Waffe gegen ihre Konkurrenten benutzen konnten. Der OVG-Senat befand, es sei den Kirchen grundsätzlich erlaubt, ein geistliches Wort auch zu politischen Fragen zu sagen. Die Frage, ob ein „Herabsteigen der Kirchen in die Arena gerade des Wahlkampfes“ opportun sei, habe das Gericht nicht zu prüfen; das sei Sache der Geistlichen selbst.

Juristisch „bedenklich“ wäre es nur, wenn die katholische Kirche „auf eine Wahl dadurch Einfluß nähme, daß sie die Spendung oder Versagung ihrer Sakramente und Heilmittel von der Befolgung ihres Rates abhängig machte oder wenn sie die ihr zu Gebote stehenden kirchendisziplinarischen Mittel im Wahlkampf androhte oder verhängte“.

Kirchenstrafen gegen Gläubige, die falsch gewählt haben, seien aber nicht zu befürchten, stellten die OVG-Juristen nach der Lektüre frommer Schriften fest. Schließlich habe auch Pius XII. die Gläubigen nur davor gewarnt, dem Wahllokal fernzubleiben. Der Katholik, der seine Stimme nicht abgebe — so Pius XII. —, begehe „eine schwere Sünde, läßt eine tödliche Schuld auf sich“. Abstimmen hingegen dürfe jeder „nach seinem eigenen Gewissen“.

Mithin, so folgerte das Münsteraner Gericht unter Vorsitz seines evangelischen Präsidenten, könne sich jeder Katholik anders entscheiden, als ihm per Hirtenbrief empfohlen wird, „ohne

*Die katholische Kirche hat diese Verpflichtung formal bis heute nicht erfüllt: Priestern ist es nicht verboten, politischen Parteien anzugehören oder offiziell für sie tätig zu sein. Begründung für diesen Verstoß gegen das Konkordat: Damals sei in einer Zusatzklausel vereinbart worden, daß der Vertragspartner, das Deutsche Reich, auch nichtkatholischen Pfarrern jede parteipolitische Tätigkeit untersagen werde. Der Staat habe diese Verpflichtung aber nicht erfüllt.

daß dies eine Sünde wäre oder gar gebeichtet“ werden müsse.

Der abgewiesene Kläger Wendt bezweifelt weiterhin, daß die katholischen Wähler diese Gewissensfreiheit haben: Er legte Revision beim Bundesverwaltungsgericht ein.

VERKEHR

PARKSCHEIBEN

Pariser Papp

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel muß demnächst entscheiden, ob die Polizei auch dann etwas Vernünftiges tun darf, wenn es in keinem Gesetz vorgeschrieben ist.

Gegenstand des Verfahrens ist ein Stück Papp, mit dem Kassels Polizeipräsident Heinz Hille die Parkplatznöte seiner Stadt erfolgreich bekämpft hat.

Der Erfolg der Papp-Aktion war frappant. Hille: „Die Dauerparker sind verschwunden, aber unsere City ist trotzdem nicht verödet. Kein Wunder: Parken kostet bei uns ja nichts.“

Allerdings kommt die Parkscheiben-Idee nicht aus Kassel, sondern aus Paris. Dort hatte die Stadtverwaltung den Plan der Polizei, den von Dauerparkern eingeklemmten Innenstadt-Verkehr durch Aufstellen von Parkuhren wieder in Fluß zu bringen, aus durchaus populären Gründen abgelehnt: Die Autofahrer, so argumentierten die Pariser Stadtväter, seien finanziell hinreichend belastet; außerdem würde die neuartige Straßenbepflanzung das Stadtbild verschandeln.

Die Pariser Polizei verfiel daraufhin auf einen einfachen Ausweg: Ein City-Viereck von fünf mal zweieinhalb Kilometern wurde zur Sperrzone erklärt, in der das Parken fortan nur noch mit einer Parkscheibe gestattet war. Die Scheiben wurden von der Polizei verteilt, das Sperrgebiet auf den Stadtplänen blau gekennzeichnet.

Als bald wurde die Pariser „zone bleue“, die blaue Zone, von der Schweiz, Italien und Österreich importiert und in über fünfzig Städten eingerichtet. Urteilte die Polizeidirektion der schweizerischen Stadt Biel: „Durchaus zweckmäßiges System zur Kontrolle der

Parkzeitbeschränkung.“ Das deutsche Autofahrer-Blatt

„Gute Fahrt“ fand, es sei an der Zeit, den Parkuhr-Wald abzuholzen, denn: „Jedes Ding, sagt eine Binsenweisheit, ist ... nur so lange gut, bis es etwas Besseres gibt.“

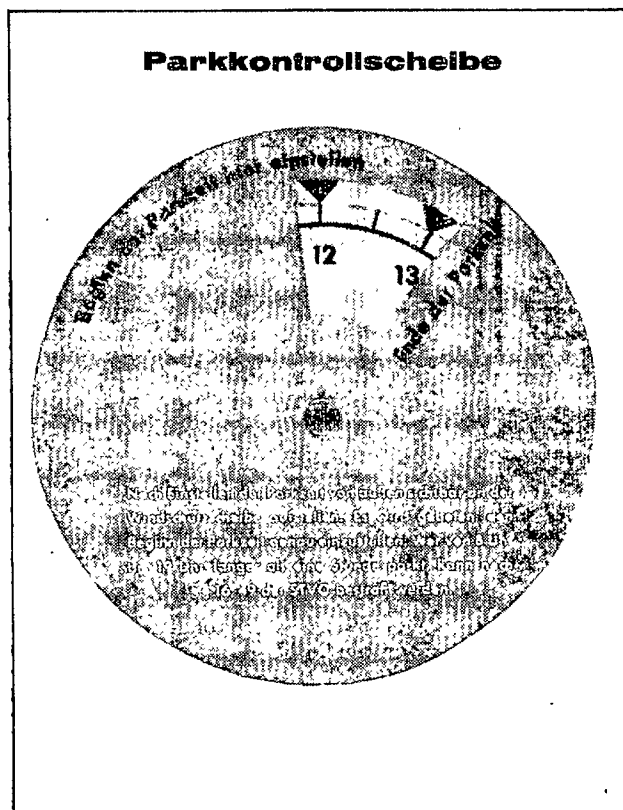
Bevor die Pariser die Parkscheibe erfanden, gab es gegen Dauerparker freilich kein besseres Mittel als Parkuhren, die von 1954 an nach amerikanischem Vorbild in fast allen westdeutschen Städten ange-

pflanzt wurden. Sie brachten die von Kassels Polizeichef in „Stehzeuge“ umgetauften Fahrzeuge zwar wieder in Bewegung, doch zeigte sich schnell, daß dieser Vorzug mit manchen Nachteilen belastet war, über die Hille präzise Buch führte.

Als wichtigste Negativ-Punkte notierte der Polizeipräsident:

- ▷ Verunstaltung der Straßen durch den „häßlichen Säulenwald“,
- ▷ Verlust von Gehsteigraum,
- ▷ Verlust von Parkraum durch den für große Fahrzeuge berechneten Abstand der Parkuhren voneinander (Hille: „Wo 21 Parkuhren stehen, könnten 29 Volkswagen parken“),
- ▷ unnötige Kosten für die Kraftfahrer.

So übernahm Hille für Kassel, was sich in Paris bewährt hatte. An zwan-



Kasseler Parkscheibe: Die Uhr lief ab

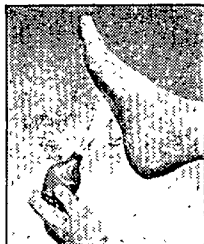
Um die Dauerparker, die tagsüber Straßenränder blockieren, aus der Stadtmitte zu vertreiben, richtete Hille, mit 38 Jahren jüngster bundesdeutscher Polizeipräsident, am 15. März vergangenen Jahres mitten im Geschäftszentrum von Kassel Kurzparkplätze ein. Anders als in den meisten westdeutschen Großstädten ist das Kurzparken bei Hille jedoch gebührenfrei. Parkuhren — nach der schweizerischen „Tat“ nichts anderes als „Nepp am Straßenrand“ — gibt es in Kassel nicht.

Zum Parken genügt vielmehr eine Pappscheibe, die mit einem simplen Zifferblatt ausgestattet ist. Der Kraftfahrer stellt darauf seine Parkzeit selbst ein und klemmt das Pappstück hinter die Windschutzscheibe. Die Pappen sind in den meisten Läden und an allen Kasseler Tankstellen kostenlos zu haben. Absatz bisher: 200 000 Stück.

Gegen peinliches Schwitzen

**unter dem Arm,
an Händen und Füßen!**

Anti Svet wirkt doppelt! Übermäßige, peinliche Schweißbildung wird auf ein natürliches Maß herabgesetzt. Darüber hinaus verhindert Anti Svet zuverlässig für einen ganzen Tag jede unangenehme Geruchsbildung. Anti Svet wurde von Dermatologen entwickelt, in Hautkliniken erprobt und ist auch bei ständigem Gebrauch für normale Haut völlig unschädlich.



An den
Füßen hemmt
Anti Svet
übermäßige
Transpiration
und vernichtet
geruchbildende
Bakterien.

Anti Svet

Sprühflasche DM 3,—
Automatische Sprühdose DM 4,50



FRANKFURT

DUBLIN

OHNE UMSTEIGEN

Hin- und Rückflug ab 388 DM



AER LINGUS

IRISH INTERNATIONAL AIRLINES

zig Stellen der Innenstadt ließ der Polizeipräsident Parkverbotszonen einrichten, in denen jedoch das Parken mit Parkscheibe bis zu einer Stunde erlaubt wurde.

Nach kurzer Zeit konnte Hille melden: „Es klappt. Das Parkproblem ist gelöst.“

Freilich war das Kasseler Experiment von vornherein mit einem Mangel behaftet: Die Straßenverkehrsordnung (StVO) kennt nur Parkverbotschilder und Parkuhren, eine gesetzliche Regelung für Parkscheiben fehlt.

Auf diesen Umstand besann sich der Kasseler Makler Karl-Heinz Glebe, der seinen Opel-Kapitän auch nach Einrichtung der Kurzparkplätze vor seinem Haus dauerparken wollte.

Makler Glebe ignorierte das Parkscheiben-Gebot, was ihm bald einen höflichen Brief des Polizeipräsidenten Hille einbrachte. Der Brief enthielt eine polizeiliche Verfügung, durch die Glebe aufgefordert wurde, auf den Kurzparkplätzen die Parkscheibe zu benutzen oder sich woanders einen Parkplatz zu suchen.

Gegen diesen Bescheid legte Glebe Widerspruch beim sogenannten Widerspruchsausschuß der Stadt Kassel ein, den jeder Bürger anrufen kann, der mit einem Verwaltungsakt nicht einverstanden ist. Argumentierte Glebe: „Eine Parkregelung kann nicht von Parkscheiben abhängig gemacht werden.“

Der Kasseler Widerspruchsausschuß befand indes, Hilles Anordnung sei Rechtens; er berief sich dabei auf den Paragraphen 3 der Straßenverkehrsordnung: „Die durch amtliche ... Verkehrseinrichtungen getroffenen Anordnungen sind zu befolgen.“

Glebe gab sich aber nicht geschlagen und erhob „gegen den Oberbürgermeister der Stadt Kassel, Polizeiverwaltung“ Anfechtungsklage vor dem Kasseler Verwaltungsgericht.

Nach wie vor, so klagte Makler Glebe, sei er „der Auffassung, daß die Benutzung der ... Kurzparkplätze ... auch ohne Parkscheibe zulässig ist“. Es sei zwar richtig, daß die Beschränkung der Parkdauer sich auf das amtliche Parkverbotsschild mit Ausnahmeregelung stütze, doch könne dabei nicht die Verwendung einer Parkscheibe gefordert werden.

Zur Beschränkung der Parkzeit sei die Parkuhr laut StVO die „alleinige amtliche Verkehrseinrichtung“, deren Benutzung unter der Bedingung gestattet ist, daß der Parkende sie „zur Überwachung der Parkdauer in Tätigkeit setzt“.

Gleichwohl wies das Kasseler Verwaltungsgericht die Anfechtungsklage Gledes zurück. Gebote und Verbote einer Straßenverkehrsbehörde, so urteilte der Gerichtspräsident Spiro, seien ordnungsbehördliche Verordnungen, die nur im Wege eines Normenkontrollverfahrens nachgeprüft werden können.

Gegen die Klageabweisung will Glebe Berufung beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel, dem höchsten hessischen Verwaltungsgericht, einlegen. Übertrumpfte ihn Hille: „Wir gehen bis zum Bundesverwaltungsgericht, nötfalls auch vor das Bundesverfassungsgericht.“

Zu dem Rechtsstreit wäre es freilich nicht gekommen, wenn der Bundesverkehrsminister die Parkscheibe durch ein paar Federstriche legalisiert hätte.



Kassels Polizeipräsident Hille
Blaue Zone importiert

In einer Eingabe an Seeborn hatte der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) schon im Januar 1960 auf die Parkscheiben aufmerksam gemacht: „Dadurch würden sich die kostspieligen Parkuhren erübrigen, und außerdem könnte der vielumstrittene Parkgroßchen wegfallen.“

Der Minister, so baten die ADAC-Leute, möge die Straßenverkehrsordnung entsprechend ergänzen. Seeborn lehnte ab, weil die Parkscheiben schwieriger als Parkuhren zu kontrollieren seien und nicht nur einzelne Straßen, sondern ganze Parkzonen abgegrenzt werden müßten.

Auf eine neuerliche Eingabe des ADAC antwortete der Bundesverkehrsminister im April vergangenen Jahres: „Die von mir ... geltend gemachten Bedenken ... konnten bisher noch nicht ausgeräumt werden.“

Bei seinem Bescheid ließ Seeborn jedoch die Erfahrungen außer acht, die man mit der Parkscheibe unterdes in Kassel und anderen deutschen Städten — in Heidelberg, Koblenz, Landshut und Singen — gesammelt hatte. So lobte zum Beispiel die Landshuter Stadtverwaltung: „Die Parkscheibe ist ohne Zweifel ein idealer und billiger Helfer bei der Gewinnung von Parkraum. Der Beweis der Zweckmäßigkeit, ist erbracht. Der Gesetzgeber wird auch hier der Entwicklung folgen müssen.“

Erläutert Hille: „Es geht nicht darum, die Parkuhr völlig abzuschaffen. Es soll vielmehr jeder Stadt selbst überlassen bleiben, für welche Regelung sie sich entscheidet.“

Einer der wenigen Fachleute, der sich über die Abneigung Seeborns gegen die Parkscheiben bislang nicht gewundert hat, ist Dr. Weinmann, Verkehrsexperte der Wiener Polizei.

Weinmann: „Es wundert mich schon sehr, daß nun auch in Deutschland mit Parkscheiben experimentiert wird. Denn in den disziplinierten Ländern gab es bisher nur die Parkuhren. Die Parkscheibengrenze, die quer durch Europa geht, ist ja auch eine Charaktergrenze.“